

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1968

Nummer 61

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	26. 11. 1968	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	383
20302 205	29. 11. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	383
25	26. 11. 1968	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz	384

20302

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 26. November 1968

Auf Grund des § 78 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbZV) vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 136), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „am Freitag jeder Woche jeweils“ durch die Worte „am Donnerstag und Freitag jeder Woche jeweils je“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
Düsseldorf, den 26. November 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Innenminister
Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1968 S. 383.

20302
205

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 29. November 1968

Auf Grund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1968 (GV. NW. S. 22) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vierundvierzig“ durch das Wort „dreiundvierzig“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „neunundvierzig“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „neunundvierzig“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
Düsseldorf, den 29. November 1968

Für den Innenminister
Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1968 S. 383.

25

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrens-
ordnung zum Bundesentschädigungsgesetz**

Vom 26. November 1968

Auf Grund des § 184 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315), wird verordnet:

Artikel I

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1966 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1968 (GV. NW. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) der Regierungspräsident in Köln“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für die Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben und für Schaden an Körper oder Gesundheit, über die Neufestsetzung, das Erlöschen und das Entfallen von rechtskräftig oder unanfechtbar festgesetzten Renten für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen sowie über Ansprüche nach dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 249), ist die Landesrentenbehörde zuständig.

(2) Im übrigen ist der Regierungspräsident in Köln für die Feststellung der Ansprüche zuständig.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Für die örtliche Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte gelten die Vorschriften des § 185 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a), Nr. 4 und 5, Absatz 3, 4 und 7 des § 186 BEG entsprechend.“

4. In § 6 Absatz 2 werden die Worte „an den zur Entscheidung berufenen Regierungspräsidenten“ ersetzt durch die Worte „an den Regierungspräsidenten in Köln“.

5. In § 8 werden die Worte „dem zur Entscheidung berufenen Regierungspräsidenten“ ersetzt durch die Worte „dem Regierungspräsidenten in Köln“.

6. In § 11 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Vor einer Entscheidung der Landesrentenbehörde über einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben und für Schaden an Körper oder Gesundheit hat der Regierungspräsident in Köln festzustellen, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruchs nach dem Bundesentschädigungsgesetz gegeben sind. Dies gilt nicht für Ansprüche nach §§ 41, 41 a BEG.

(2) Wird ein ererbter Anspruch geltend gemacht, so hat der Regierungspräsident in Köln zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 13 BEG vorliegen.“

7. In § 11 Absatz 3 werden die Worte „der für diese Feststellung zuständige Regierungspräsident“ ersetzt durch die Worte „der Regierungspräsident in Köln“.

8. In § 11 Absatz 5 wird das Zitat „§ 3 Abs. 2 Buchstabe b)“ geändert in „§ 3 Abs. 1“.

9. In § 12 entfällt der erste Absatz. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt in Kraft.

soweit bisher der Regierungspräsident in Detmold zuständig war, am 1. Januar 1969;

soweit bisher der Regierungspräsident in Arnswalden zuständig war, am 1. Juli 1969;

soweit bisher der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig war, am 1. Januar 1970.

(2) Zu den genannten Zeitpunkten gehen die Verfahren in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Regierungspräsidenten in Köln über.

Düsseldorf, den 26. November 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Für den Innenminister
Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1968 S. 384.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.